

Wochenmarktentgeltordnung der Stadt Hohenmölsen

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen Nr. IV./8/2006 vom 16.03.2006; geändert durch Beschluss Nr. IV./12/2009 vom 16.04.2009

§ 1

Entgeltspflicht und Entgelttarif

1. Diese Ordnung gilt für alle, die lt. § 6 der Wochenmarktordnung der Stadt Hohenmölsen entgeltpflichtig sind. Entgelte werden nach dem Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Ordnung ist.
2. Für die Inanspruchnahme von Elektroenergie gelten die im Entgelttarif angegebenen Preise, welche jährlich auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung überprüft werden. Das Entgelt für die Entnahme von Elektroenergie wird mit seinem Entstehen fällig.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Beschicker. Lässt jemand die Marktstände auf seine oder eines anderen Rechnung benutzen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgeltbefreiung

Dient eine Nutzung gemeinnützigen Zwecken, kann von der Erhebung von Entgelt abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Beitreibung

Rückständige Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Aufrechnung von Forderungen

Der Entgeltschuldner kann gegen die Entgeltforderung nicht mit Gegenforderung aufrechnen.

Entgelttarif zur Wochenmarktentgeltordnung der Stadt Hohenmölsen

Entgelt für Wochenmarkt pro Tag	Höhe des Entgeltes (Angaben in Euro)
Standgeld pro lfd. Meter für Selbsterzeuger	1,50
Standgeld pro lfd. Meter für Gewerbetreibende	4,00
Pauschale für Elektroanschluss	3,09

Bekanntmachung:

- Wochenmarktentgeltordnung 31.03.2006 (in Kraft mit Wirkung ab 01.04.2006)
- 1. Änderung 31.05.2009 (rückwirkend in Kraft mit Wirkung ab 01.03.2009)